

VEREINBARUNG ÜBER SOZIALE AUSWAHLVERFAHREN

GELTUNGSBEREICH

1. Diese Vereinbarung wurde zwischen dem Delegated Military Representative (DMR) HQ UKSC(G) und der Hauptbetriebsvertretung (HBV) UKSC(G) abgeschlossen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Paragraphen 1, Absatz 3 des Kündigungsschutzgesetzes. Sie ersetzt alle früheren Vereinbarungen über Soziale Auswahlverfahren für die Beschäftigten bei den Britischen Streitkräften in Deutschland.

EINFÜHRUNG

2. Die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes besagen, dass Kündigungen sowie Änderungskündigungen sozial gerechtfertigt sein müssen. Im Fall des Personalabbaus in einer Dienststelle ist den sozial am wenigsten geschützten Arbeitnehmern innerhalb einer Berufsgruppe vor den besser geschützten Arbeitnehmern zu kündigen. Dieses Prinzip gilt ebenfalls bei abschnittswisen Schließungen und bei Teilschließungen. Den zur Kündigung vorgesehenen Arbeitnehmern ist in der Dienststelle alternative Beschäftigung anzubieten falls sie dafür geeignet sind und verfügbare Freistellen existieren.

SOZIALER AUSWAHLPLAN

3. Der Soziale Auswahlplan ist wie folgt abzufassen:
- a. Feststellung der betroffenen Berufsgruppen bzw verwandten Berufsgruppen.
 - b. Erfassung der Beschäftigten innerhalb dieser Gruppen und entsprechende Einteilung.
 - c. Die im Auswahlverfahren verbleibenden Beschäftigten erhalten Punkte gemäss den nachstehend beschriebenen Kriterien und werden in ihrer jeweiligen Gruppe entsprechend eingeordnet.
 - d. Die Beschäftigten mit der niedrigsten Punktzahl werden für die Entlassung oder eine Beschäftigung unter geänderten Bedingungen ausgewählt.

BERUFS GRUPPEN UND VERWANDTE BERUFSGRUPPEN

4. Beschäftigte innerhalb einer Dienststelle sind in folgende Gruppen zu unterteilen:
- a. Arbeiter
 - b. Reinigungskräfte

c. Handwerker unterteilt nach Handwerksberufen und verwandten Berufen.

d. Arbeitnehmer im H Tarif *)

*) Im H Tarif ist eine Gruppeneinteilung nach Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit vorzunehmen.

e. Fahrer (einzuordnen nach ihrer derzeitigen Eingruppierung und ihrer Qualifikation)

f. Angestellte mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben/Lagerhalter (Einordnung unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit)

g. Verwaltungsangestellte und technische Angestellte (Einordnung unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit; falls erforderlich Einteilung in verschiedene Gruppen)

5. Für die notwendige Gruppeneinteilung bei der Erstellung des Sozialen Auswahlplans sind grundsätzlich die Kriterien 'Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit' zu berücksichtigen.

PUNKTEVERTEILUNGSSCHLÜSSEL

6. Innerhalb jeder Gruppe sind den einzelnen Beschäftigten nach folgenden Kriterien Punkte zuzuteilen:

a. Alter. Für jedes vollendete Lebensjahr -1 Punkt

b. Beschäftigungszeit.

(1) für jedes vollendete Beschäftigungsjahr bis zum
5. Jahr -1 Punkt

(2) für jedes vollendete Beschäftigungsjahr vom
6. bis zum 10. Jahr -2 Punkte

(3) vom vollendeten 11. Beschäftigungsjahr an
aufwärts -3 Punkte

c. Unterhaltungspflichten.

(1) Für jede Person, für die eine gesetzliche Unterhaltungspflicht
besteht -2 Punkte

und

(2) Für jede behinderte Person, für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht und für die erhöhte finanzielle Unterhaltspflichten bestehen.

-2 Punkte

(Anmerkung: Die erhöhte finanzielle Unterhaltsverpflichtung ist dokumentarisch von dem betroffenen Beschäftigten darzulegen)

d. Schwerbehinderung.

Schwerbehinderung gemäss SGB IX, Paragraph 2 (2) - 3 Punkte

PUNKTEBEWERTUNG

7. Das Ausmaß des sozialen Schutzes innerhalb der einzelnen Gruppen ergibt sich aus der erreichten Punktezahl, wobei der soziale Schutz bei höherer Punktezahl höher zu bewerten ist. Bei Punktegleichheit sind weitere soziale Erwägungen einzubeziehen.

Aufnehmende Einheiten.

8. Aufnehmende Einheiten legen bei der Einstellung das Prinzip des gestaffelten Schutzes zugrunde, wenn sie sich einem Überschuss an Bewerbern für verfügbare Stellen gegenübersehen.

Inkrafttreten

9. Diese Vereinbarung tritt am 07.06.04 in Kraft und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Kalendermonaten gekündigt werden..

Datum: 07.06.04

Datum: 07.06.04

Langford

Niehaus

(DMR HQ UKSC(G))

(Vorsitzender der HBV UKSC(G))